
TOP 5b:

Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung

Drucksache: 395/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung sieht Änderungen der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der Verordnung zur Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung) vor.

Gründe dafür sind aktuelle Änderungen des EU-Rechts und die Übernahme dieser Änderungen in das nationale Recht (vgl. hierzu auch TOP 5a).

In der Region Mecklenburg-Vorpommern werden durch die Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung die Zahlungsansprüche für die Basisprämie in diesem Jahr um 2,44 Euro oder 1,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr gekürzt. Der neue Wert liegt bei 174,73 Euro je Zahlungsanspruch. Grund ist eine Überschreitung der regionalen Obergrenze. Das Land hatte 2015 bei seiner Meldung der zuzuweisenden Zahlungsansprüche aus der regionalen Obergrenze die Zahl der zuzuweisenden Zahlungsansprüche von 138 Betrieben unberücksichtigt gelassen. Dadurch waren ein zu hoher Wert ermittelt und die regionale Obergrenze überschritten worden.

In der InVeKoS-Verordnung sollen die Ausnahmen im Sammelantrag für die Angabe von landwirtschaftlichen Flächen um Areale ergänzt werden, die für nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden. Ausgenommen werden sollen künftig auch Flächen, auf denen landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Betriebsmittel außerhalb der Vegetationsperiode oder des Zeitraums zwischen Aussaat und Ernte gelagert werden oder auf denen die Lagerung nur vorübergehend erfolgt.

Außerdem sind durch die bereits im Frühjahr beschlossenen Vorschriften hinsichtlich der Berücksichtigung verbundener Unternehmen beim aktiven Landwirt Ergänzungen in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung erforderlich.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. Zum einen soll eine durch Zeitablauf erledigte Vorschrift bei Anträgen auf Zuweisung der Zahlungsansprüche aufgehoben werden, zum anderen soll sichergestellt werden, dass bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen ebenfalls die Eigenschaft eines aktiven Betriebsinhabers des Übernehmers überprüft wird.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 395/1/16** ersichtlich.